

Finanzordnung (FO)

I. Haushaltsplan, Finanzierung, Rechnungsführung, Prüfung

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Gesamthaushalt des Badischen Fußballverbandes (bfv) besteht aus drei Haushaltsplänen:
 - a) Verwaltungshaushalt
 - b) Sportschulhaushalt
 - c) Vermögenshaushalt

Die Haushaltspläne werden für jedes Jahr aufgestellt. Sie sind vom Schatzmeister vorzubereiten und vom Vorstandsvorstand vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres zu beschließen.

2. Die Haushaltspläne müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit keine besonderen Verpflichtungen bestehen, sind die Kontenansätze der einzelnen Haushaltspläne gegenseitig deckungsfähig.
3. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandsvorstands. Verpflichtungen dürfen insoweit nur eingegangen werden, wenn eine Mitteldeckung sichergestellt ist.

§ 2 Finanzierung des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
 - § Beiträge und Abgaben der Vereine
 - § Zuschüsse
 - § Einnahmen aus dem Sportschulbetrieb
 - § Sonstige Einnahmen
2. Die Ausgaben des Verbandes werden für folgende Aufgaben aufgewendet:
 - § Aufwendungen zur Förderung des Fußballsports
 - § Unterhaltung der Geschäftsstelle
 - § Ausbau und Betrieb der Sportschule Schöneck
 - § Sonstige Ausgaben

§ 3 Kassenverwaltung, Buchführung

1. Die Kasse des bfv wird als Einheitskasse geführt. Zahlungen sind in der Regel bargeldlos über die Konten des bfv zu leisten.
2. Bestände an Bargeld sind möglichst nieder zu halten und sicher aufzubewahren. Freie Mittel sind zinsgünstig und sicher anzulegen.

3. Jede Einnahme und Ausgabe des bfv ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen zuständigen haupt- oder ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter auf dem Beleg bestätigt worden ist.
4. Die Buchführung des bfv hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind auch diese zu beachten. Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens zehn Jahren, geordnet aufzubewahren.

§ 4 Eingehen von Verpflichtungen

1. Innerhalb ihrer Zuständigkeit sind die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter des bfv berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den bfv einzugehen, soweit die benötigten Haushaltsmittel vorhanden sind.
2. Das Präsidium legt fest, in welchen Fällen Verpflichtungen nur mit seiner Einwilligung oder der Einwilligung des Präsidenten eingegangen werden dürfen.
3. Beim Eingehen von Verpflichtungen sind von allen Mitarbeitern die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 5 Unterschriftsberechtigung

1. Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen und Schecks sind berechtigt:
 - a) der Präsident
 - b) die Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführer
 - e) der stellv. Geschäftsführer
 - f) der Buchhaltungsleiter
2. Die Zahlungsanweisungen und Schecks bedürfen der Unterschrift von jeweils zwei der unter Buchstabe a) bis f) genannten Personen.
3. Das Präsidium regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.

§ 6 Jahresabschluss

1. Der Schatzmeister fertigt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresrechnung) des bfv für die in § 1 genannten Bereiche und erstellt die Bilanz als Gesamtbilanz.
2. Der Vorstand ist vom Schatzmeister bis zum 30.06. nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Jahresabschluss zu unterrichten.

3. Der Jahresabschluss ist in die Berichte für den folgenden Verbandstag aufzunehmen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Rechnungslegung des bfv im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzordnung zu wachen.
2. Im Laufe eines Geschäftsjahres sollen vier Prüfungstermine, darunter auch eine unvermutete Kassenprüfung, wahrgenommen werden. Eine Prüfung ist nach Möglichkeit unmittelbar vor dem Verbandstag durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die Kassenprüfer über alle Beschlüsse informiert werden, die sich auf Dauer auf das Finanzwesen des bfv auswirken.
4. Die Prüfer erörtern auftretende Fragen mit Geschäftsführer, Buchhalter und Schatzmeister und erstellen nach jeder Prüfung ein Protokoll, das dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer zuleiten ist. Läßt eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist den Kassenprüfern eine Stellungnahme des Vorstandes zu übermitteln.

§ 8 Auslagenersatz

1. Die Mitarbeiter des bfv haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
2. Die Höhe von Erstattungsbeträgen, insbesondere von Pauschalen, wird allgemein vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Kreiskassen

1. Die zur Führung der Geschäfte der Fußballkreise notwendigen Finanzmittel sind in den Kreiskassen zu verwalten. Die Kreise haben hierzu Haushaltspläne aufzustellen.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von jedem Kreis ein Jahresabschluss aufzustellen, der von den Kreiskassenprüfern zu prüfen ist. Der Jahresabschluss ist der Verbandsgeschäftsstelle bis Ende Februar des Folgejahres zusammen mit dem Vermögensnachweis und den erforderlichen Nachweisen für die Mittelverwendung sowie dem Prüfungsbericht vorzulegen. Die Bestimmungen der FO sind für die Kreiskassen im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

II. Beiträge, Gebühren, Kosten

§ 10 Spielklassenbeiträge

1. Für jede in Konkurrenz an den Verbandsspielen teilnehmenden Herrenmannschaft ist vom Verein folgender Spielklassenbeitrag pro Saison zu entrichten:

- | | |
|--|------------------|
| a) Bundesliga | 1.000,- € |
| zzgl. 2% aus dem Eintrittskartenverkauf
gem. § 10 Ziff. 3a des Grundlagenvertrages
DFB/Ligaverband | |
| b) 2. Bundesliga | 800,- € |
| zzgl. 1% aus dem Eintrittskartenverkauf
gem. § 10 Ziff. 3c des Grundlagenvertrages
DFB/Ligaverband | |
| c) 3. Liga | 800,- € |
| zzgl. 2% der Zuschauereinnahmen (mindestens 400,-€)
bei Meisterschaftsspielen
gem. § 27 Ziff. 1 des 3. Liga- und Regionalliga-Status;
bzw. 5% der Zuschauereinnahmen (mindestens 1.000,-€)
bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen
gem. § 27 Ziff. 2 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts. | |
| d) Regionalliga | 500,- € |
| zzgl. 2% der Zuschauereinnahmen (mindestens 200,-€)
bei Meisterschaftsspielen
gem. § 27 Ziff. 1 des 3. Liga- und Regionalliga-Status.
bzw. 5% der Zuschauereinnahmen (mindestens 500,-€)
bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen
gem. § 27 Ziff. 2 des 3. Liga- und Regionalliga-Status.
und 2 des Regionalliga-Statuts. | |
| e) Oberliga | 1.000,- € |
| f) Verbandsliga | 500,- € |
| g) Landesliga | 250,- € |
| h) Kreisliga | 150,- € |
| i) Kreisklasse A | 100,- € |
| j) Kreisklasse B & C | 70,- € |
| k) Andere Mannschaften | 30,- bis 60,- €* |
| l) Frauenmannschaften | 30,- € |

*ausgenommen Mannschaften, die in einer so genannten Reserverunde spielen

2. Die Beiträge nach festen Sätzen werden zu Beginn der Saison (1.8.) fällig. Sie sind ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu

entrichten (Buchstabe a-f und k). Die Beiträge für Buchstabe g-j stehen den Kreiskassen zu.

3. Für die Abgaben nach DFB-Bestimmung haben die Bundesliga- und die Regionalligavereine innerhalb von 14 Tagen nach jedem Heimspiel der Verbandsgeschäftsstelle eine Abrechnung vorzulegen und den errechneten Beitrag gleichzeitig zu überweisen.
4. Vereine, die dem Verband nur spieltechnisch angeschlossen sind (§ 6 Ziff. 4 Satzung), haben an die Verbandskasse eine weitere Abgabe, die der Höhe der Sportzehnerpauschale (§ 15 FO) entspricht, zu entrichten.

§ 11 Pokal-, Entscheidungs-, Platzsperre- und Wiederholungsspiele

1. Als Beitrag sind im Herren- und Frauenbereich an die Verbandskasse oder die Kreiskasse von den Bruttoeinnahmen abzuführen bei:
 - Pokalspielen des Verbandes bis einschl. Halbfinale 10 %
 - Pokalendspielen des Verbandes und der Kreise 25 %
 - Entscheidungs-, Relegations- und Platzsperrespiele 25 %

Der Verein, auf dessen Platz das Spiel ausgetragen wird, erhält für seine Aufwendungen 20% der Bruttoeinnahmen - bei Spielen auf neutralem Platz mindestens jedoch 60,- € - dies gilt auch bei Wiederholungsspielen.

2. Bei Pokal-, Entscheidungs- (nicht bei Hin- und Rückspiel) und Wiederholungsspielen werden die Fahrtkosten der reisenden Mannschaften abgegolten; je gefahrener Kilometer 1,- €.
3. Nach Abzug der anfallenden Kosten nach Ziffer 1-3 sowie der SR-Kosten werden die verbleibenden Einnahmen
 - a) bei Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen zwischen den Vereinen hälftig geteilt; ein eventueller Verlust ist von den Vereinen ebenfalls hälftig zu übernehmen,
 - b) bei Platzsperrespielen dem Verein ausgehändigt, dessen Platz gesperrt ist; der betreffende Verein hat auch einen eventuellen Verlust zu tragen.
4. Die Eintrittspreise für die Pokalspiele werden vom VSpA oder für Kreispokalspiele vom Kreisvorstand festgelegt. Eine Ermäßigung für Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Die Gastvereine sind berechtigt den Eintrittskartenverkauf zu kontrollieren.
5. Eine Ausfertigung der von den beteiligten Vereinen unterschriebenen Spielabrechnung ist vor Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel an die Verbandsgeschäftsstelle oder an den zuständigen Kreiskassier abzusenden. Der errechnete Verbandsbeitrag ist gleichzeitig an die Verbands- oder Kreiskasse abzuführen, sofern keine Einzugs-ermächtigung vorliegt.

6. Für die Kreispokalspiele müssen bis einschließlich Halbfinale keine unterschriebenen Spielabrechnungen an den zuständigen Kreiskassier eingereicht werden, da er für diese Spiele die zehnpromzentige Kreisabgabe nicht mehr gibt.

7. Entgegen Ziff. 1-6 erhält bei

a) Juniorenpokal- und -wiederholungsspielen der Platzverein 40% und der Gastverein 60% der Bruttoeinnahmen. Von dem Anteil des Platzvereins sind die SR-Kosten sowie etwaige weitere Aufwendungen zu bestreiten.

b) Juniorentscheidungsspielen bei den A- und B-Junioren der Platzverein 20% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 40,- €.

Der verbleibende Betrag wird nach Abzug der SR-Kosten zwischen den beteiligten Vereinen hälftig geteilt. Ein evtl. Verlust ist von beiden Vereinen hälftig zu übernehmen.

§ 12 Gebühren

1. Verwaltungsgebühren

a)	Aufgebot eines Spielers	6,- €
b)	Spielverlegung Herren & Frauen	13,- €
	Junioren VL und LL	13,- €
	Junioren auf Kreisebene	8,- €
	Platzaufsicht zzgl. Fahrtkosten	16,- €
	Genehmigung von Sportfesten und Turnieren	
	Herren & Frauen	21,- €
	Junioren	11,- €
c)	Gastspielgenehmigung/Erteilung Aktivenspielrecht je Spieler	3,- €
d)	Genehmigung für Spielgemeinschaften	
	je SG Herren & Frauen	50,- €
	je SG Junioren	21,- €
e)	Genehmigung von Trikotwerbung	26,- €
	Junioren	6,- €
	Die Gebühren entstehen bei erstmaliger Genehmigung und bei einem Wechsel des Werbepartners.	
f)	Mahnung bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen sowie allgemeine Verwaltungsgebühren	6,- €
g)	Ausstellen eines Spielerpasses	6,- €
h)	Vereinswechselgebühren Herren & Frauen	16,- €
	Junioren	8,- €
k)	Vorlage oder Auflösung eines Vertragsamateurvertrages	50,- €
l)	Organisationskosten Lehrgänge (pro Teilnehmer)	
	- C-Lizenz / ÜL C Prüfung	120,- €
	- C-Lizenz / ÜL C Fortbildung	25,- €
	- unbegründete Absage oder Nichtteilnahme	
	- von Wochenlehrgängen	50,- €
	- von Kurzlehrgängen	25,- €

m) Aufnahmegebühr eines Vereins - auch spieltechnischer Anschluss	100,- €
2. Einspruchs-, bzw. Berufungsgebühren	
a) Regionalliga, Oberliga	s.u.
b) Verbandsliga, Landesliga	55,- €
c) Kreisliga & Kreisklassen, Frauen	35,- €
d) Junioren	25,- €
3. Wiederaufnahmeverfahren	60,- €
4. Gnadengesuche	20,- €

Für die Regionalliga und Oberliga gelten die vereinbarten Verwaltungsgebühren.

§ 13 Kosten

1. Für Verwaltungsangelegenheiten, Beschwerden und Urteile werden Kosten durch das zuständige Organ festgesetzt. Kostenrahmen 6,- bis 21,- €.

Für Bußgeldbescheide fallen folgende Kosten an: Junioren 5,- €; Herren & Frauen 10,- €

Sofern neben diesen Kosten Sitzungsgelder oder weitere Kosten anfallen, sind diese ebenfalls zu ersetzen.

2. Für Entscheidungen des Verbandsgerichts werden Kosten je nach Umfang des Verfahrens festgesetzt.
3. Gebühren und Kosten sind an die Verbandskasse oder an die zuständige Kreiskasse zu entrichten.

Durch Urteil oder Beschluss ausgesprochene Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen. Im Verzugsfalle treten die satzungsmäßigen Folgen ein (§ 8 Satzung).

4. Bei Verfahren nach der RVO des bfv findet eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht statt.

III. Beihilfestatut des bfv

§ 14 Leistungsgrundsätze

1. Aus Mitteln des Beihilfestatuts (Selbsthilfeeinrichtung des bfv) können insbesondere folgende Aufwendungen und Leistungen erbracht werden:
 - a) Beihilfen an Mitglieder von Verbandsvereinen zur finanziellen Milderung von Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Fußballsports eingetreten sind;
 - b) Beihilfen an Vereine zur teilweisen Deckung von unvorhersehbaren Aufwendungen an Sportanlagen, die durch Naturereignisse verursacht wurden;
 - c) Zuweisungen zur Förderung der Jugendarbeit im Verband, in den Kreisen und in den Vereinen;
 - d) Zuweisungen für eine zusätzliche Altersversorgung der beim bfv beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter;
 - e) Zuweisungen zum Ausbau und zur Unterhaltung der Sportschule Schöneck.
2. Der Vorstand erlässt Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Beihilfen. Die Leistungen aus dem Beihilfestatut erfolgen nachrangig. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15 Sportzehnerpauschale

1. Die Finanzierung des Beihilfestatuts erfolgt aus Mitteln des Sportzehneraufkommens. Der Sportzehner wird pauschaliert erhoben und beträgt je Verein und Saison:

	nach besonderer Vereinbarung
Bundesliga 1 & 2 vor Saisonbeginn	
Regionalliga	716,- €
Oberliga	614,- €
Verbandsliga	410,- €
Landesliga	205,- €
Kreisliga	113,- €
Kreisklasse A	82,- €
Kreisklasse B & C	26,- €
Frauenfußballvereine	26,- €
Freizeitsportvereine, die am Spielbetrieb nicht teilnehmen	26,- €

2. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in Konkurrenz, so ist die Sportzehnerpauschale nur für die Mannschaft nach der höchsten Klassenzugehörigkeit zu entrichten.

3. Für Vereine, die dem bfv spieltechnisch angeschlossen sind, gilt § 10 Ziff. 4 FO.
4. Die Sportzehnerpauschale ist jeweils hälftig zum 1.10. (1.Rate) und 1.4. des Folgejahres (2. Rate) zu zahlen. Für die Vereine ab der Kreisklasse B wird die Pauschale in einer Summe zum 1.10. fällig. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung besteht.